

II- 1650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 Präs. 1225/71

700/AB.
zu 637/J.
Präs. am 4. Aug. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 637/J-NR/1971 vom 8.6.1971

Die mir am 9.6.1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten Machunze, Dr. Gruber und Genossen betreffend Sparbücher südmährischer Raiffeisenkassen beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1 der Anfrage: Das Bundesministerium für Justiz hat zur Ermittlung des Prozeßgerichtes umfangreiche Erhebungen gepflogen.

In Ermangelung konkreterer Angaben konnte lediglich festgestellt werden, daß in den Jahren 1968 bis 1970 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein Verfahren betreffend Sparbücher südmährischer Raiffeisenkassen anhängig war. In diesem Verfahren ist jedoch die Landsmannschaft "Thaya" nicht als Partei aufgetreten.

Zu Punkt 2 der Anfrage: Ich verweise auf die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage. Damit greife ich der Frage

nicht vor, inwieweit ich verpflichtet und berechtigt bin, in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage den Inhalt gerichtlicher Akten bekanntzugeben. Bei einer solchen Bekanntgabe des Inhalts von Gerichtsakten nicht an die Parteien des Verfahrens, sondern an Dritte, handelt es sich nicht um einen Akt der Verwaltung, sondern um einen solchen der Rechtsprechung, der vom Vorsteher des Gerichtes zu entscheiden ist (§ 219 Abs. 2 ZPO, § 170 Abs. 1 Geo.).

3. August 1971
Der Bundesminister :

Brodbeck